

8756

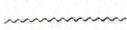
Statuten

der

Sparcasse in Riga

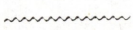
vom Jahre 1832.

A. 3. 33



10242

Garantirt von der Stadt-Gemeinde.



*The. Graf
von Seefeld*

Riga,

Druck von W. F. Häcker.

1861.

Stalder

187

Spiegel in Riga

Der Druck wird gestattet. Riga, den 6. Februar 1861.

Censor E. Alexandrow.

1835 vom 1. Febr.

Est. A

<p>Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu <i>24590</i></p>

Verordnet von der Stadt-Verwaltung

Handwritten signature

Handwritten signature

1861

1861

1861

Einleitung.

Die Allerhöchst bestätigte litterarisch=practische Bürger-
verbindung errichtete im Jahre 1824 in Riga eine Sparcasse.
Da sich aber der Umsatz derselben bald vergrößerte, trug sie
die Verwaltung derselben im Jahr 1829 der Bürgerschaft
großer Gilde an. Verschiedene Umstände verhinderten jedoch
derzeit die Uebernahme derselben, bis im Jahr 1832 von
Seiten der Bürgerschaft der Vorschlag gemacht wurde, selbst-
ständig eine Sparcasse unter Garantie der Gemeinde zu er-
richten. Dieser Vorschlag erhielt auch die Genehmigung
Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes dieser Stadt, eine
Commission entwarf darauf die Statuten, und nachdem die-
selben von einem Hochedlen und Hochweisen Rath unter dem
27. Mai 1832 approbirt worden waren, trat diese Sparcasse
in demselben Jahre in's Leben. Die seitdem im Laufe der
Jahre gemachten Erfahrungen ließen manche Veränderungen
dieser Statuten wünschenswerth erscheinen, und auf Grund
des § 19 derselben, welcher vorschrieb, daß, wenn ver-
änderte Umstände in der Folge Abänderungen oder Erwei-
terungen dieser Statuten anrathen oder nothwendig machen
sollten, die Administratoren zu diesem Zwecke Vorschläge zu
unterlegen haben, wurde von der Administration im Jahre
1857 eine dahin zielende Unterlegung Einem Hochedlen und
Hochweisen Rathe gemacht, und dieselbe darauf in Gemäßheit

des angeführten § 19 einer ständischen Commission überwiesen. Diese arbeitete, nach sorgfältiger Beprüfung der in Vorschlag gebrachten Abänderungen, einen Entwurf neuer Statuten aus, welcher auch am 3. September 1858 die Genehmigung Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes erhielt. Es zeigten sich jedoch bald einige anderweitige Abänderungen und Ergänzungen wünschenswerth und die Administration machte von dem ihr in dem § 63 dieser Statuten vorbehaltenen Rechte, auf solche anzutragen, Gebrauch. Nachdem die Vorschläge der Administration von einer ständischen Commission als zweckmäßig anerkannt worden waren, ertheilte auch Ein Hochedler und Hochweiser Rath, zufolge Verfügungen vom 5. October und 21. December 1860, derselben seine Bestimmung. Diese Abänderungen und Ergänzungen betrafen die §§ 29, 46, 48, 49, 53 und 54. Da es nun aber wünschenswerth schien, diese Abänderungen mit den Statuten vollkommen zu verschmelzen, so unterzog sich die Administration der Sparcasse einer neuen Redaction der Statuten, indem sie die Abänderungen an den betreffenden Stellen einschob, ohne jedoch sonst den Wortlaut der bestätigten Statuten zu berühren. Diese in solcher Weise umgearbeiteten Statuten sind nun von Einem Hochedlen Rathe, in Bezug auf die richtige Zusammenstellung der durch die oben erwähnten Verfügungen vom 3. September 1858, 5. October 1860 und 21. December 1860 genehmigten Bestimmungen, einer Durchsicht unterzogen und, nachdem die Richtigkeit derselben bescheinigt, in nachstehender Gestalt dem Druck übergeben worden.

Riga, den 24. Januar 1861.

Die Administration der Sparcasse.

Revidirte Statuten.

§ 1.

Die Sparcasse ist unter Garantie der Stadtgemeinde errichtet.

Garantie
der Gemeinde.

§ 2.

Sie hat zum Zweck, auch den ärmern Classen der Einwohner die Mittel zur verzinslichen Anlegung ihrer Ersparnisse zu gewähren und dadurch dieselben zur Sparsamkeit anzuregen.

Zweck.

§ 3.

Die Sparcasse besitzt ein eigenes Capital, dessen Betrag am 30. November 1857 aus zehntausend neun hundert neun und siebenzig Rubel 29 Kopeken bestand, und nach der in diesen Statuten (§ 58) festgestellten Regel zu vermehren ist. Dieses Capital hat den Zweck, schon in dem Institute selbst den Einlegern eine Garantie zu geben.

Eigenes Capital.

§ 4.

Die Sparcasse steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, welcher aus seinen Gliedern einen Inspector derselben ernennt, der als Präses an der Administration der Sparcasse Theil nimmt.

Oberaufsicht
des Rathes und
Inspectors.

§ 5.

Administration.

Die Administration der Sparcasse besteht unter dem Inspector, als Präses derselben, aus vier Gliedern der großen und vier Gliedern der kleinen Gilde, und zwar zweien Aeltesten und zweien Bürgern aus jeder Gilde.

§ 6.

Wahl derselben.

Diese werden von der Aeltestenbank und Bürgerschaft jeder Gilde durch Zettel nach Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte erwählt.

§ 7.

Stellvertreter.

Diesjenigen, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen haben, sind dadurch als Stellvertreter derselben bezeichnet, und haben in allen Fällen, wo einer oder mehre Administratoren durch Krankheit oder andere legale Ursachen von der Wahrnehmung ihrer Geschäfte abgehalten werden, an deren Stelle einzutreten und alle ihre Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 8.

Eintritt derselben.

Wird ein Administrator an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte, an dem Besuch der täglichen Sitzung oder an dem Besuch der Plenarversammlung der Administration verhindert, so hat er selbst unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß sein Stellvertreter sogleich für ihn eintrete.

§ 9.

**Befetzung
einer Vacanz.**

Beim Eintritt einer Vacanz, sowohl unter den Administratoren als unter deren Stellvertretern, wird durch den Präses bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath darüber Anzeige gemacht und dieser ertheilt sodann der betreffenden Gilde den Auftrag, in der nächsten, oder auch in einer zu dem Zweck besonders zusammen zu berufenden Bürger-Versammlung eine ergänzende Wahl vorzunehmen.

§ 10.

Die Wahl sowohl der Administratoren als deren Stellvertreter geschieht regelmäßig auf vier Jahre. Die zuerst Gewählten treten, nachdem sie die Jahre, für welche sie gewählt sind, ausgedient haben, auch zuerst aus, so daß in jedem Jahre zwei Glieder und zwar Einer aus der großen und einer aus der kleinen Gilde austreten.

Sollte einer der Administratoren im Laufe der festgesetzten vier Jahre mit Tode abgehen, oder aus irgend welchen legalen Gründen aus der Administration ausscheiden, so ist seine Stelle in der nächsten Bürgerversammlung durch eine neue Wahl auf so viele Jahre, als er, der Ausgetretene, noch zu dienen gehabt hätte, zu ersetzen. Unterdessen werden seine Geschäfte von seinem Stellvertreter bis zu dem Eintritt des Neu-Erwählten versehen.

§ 11.

Wer aus der Administration ausgetreten ist, kann erst nach zwei Jahren wieder erwählt werden.

§ 12.

Die erwählten Administratoren und die Stellvertreter derselben werden Einem Hochedlen und Hochweisen Rath zur Bestätigung vorgestellt und von demselben in Eid und Pflicht genommen.

§ 13.

Die Administration der Sparcasse erledigt die Geschäfte theils in der Plenarsitzung aller Administratoren unter Vorsitz des Inspectors, theils überträgt sie die Geschäftsführung einem wechselnden Ausschusse von vier Gliedern, bestehend aus einem Aeltesten und einem Bürger aus jeder Gilde.

§ 14.

Die Plenarsitzung aller Administratoren findet regelmäßig am Schlusse jedes Vierteljahrs statt, außer dieser Zeit wird

Dauer
der Amtsführung.

Wiedererwählung.

Bestätigung
und Vereidigung.

Geschäftsführung.

Plenarsitzung.

sie von dem Inspector zusammenberufen, wann es ihm erforderlich erscheint, oder er darum von drei Administratoren schriftlich angegangen wird.

§ 15.

Ausschuß.

Die laufenden Geschäfte werden von einem Ausschusse unter Inspection des Rathsgliedes besorgt; zu dem Zweck fungiren von den erwählten acht Administratoren immer nur vier, welche am Schlusse eines Vierteljahres ihre Geschäfte den vier andern übergeben, so daß sich die acht Administratoren alle Vierteljahre abwechseln.

§ 16.

Functionen des Ausschusses.

Die vier fungirenden Administratoren versammeln sich im Local der Sparcasse täglich um eine bestimmte und öffentlich bekannt zu machende Zeit. Sie nehmen die Einlagen entgegen, stellen die Scheine mit der Unterschrift dreier Administratoren darüber aus, entscheiden über die Begebung der vorrätigen baaren Capitalien, beprufen die vorgestellten Depositen, machen die erforderlichen Auszahlungen, empfangen die zurückgezahlten Summen und liefern die Depositen wieder aus.

§ 17.

Wechsel des Ausschusses.

Am Schlusse des Vierteljahres übergeben die fungirenden Administratoren in der Plenarsitzung ihre Functionen den vier anderen Administratoren, legen dabei Rechenschaft über ihre Verwaltung ab und übergeben die Bücher und die Casse ihren Nachfolgern.

§ 18.

Functionen der Plenarsitzung.

Die Plenarsitzung der Administration hat am Schlusse jedes Vierteljahres eine Revision der Geschäfte des verflorbenen letzten Vierteljahres vorzunehmen, dabei die Bücher durchzusehen, die Ein- und Auszahlungen und die Uebereinstimmung derselben mit den ausgereichten und eingelösten

Scheinen zu beprufen, die Depositen und die Beträge der darauf begebenen Gelder zu revidiren, die Richtigkeit des baaren Cassafaldos, sowie des Documentenbestandes zu constatiren und überhaupt den ordnungsmäßigen Gang des ganzen Geschäfts zu beprufen.

§ 19.

Außerdem ist der Menarsizung der Administration die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Sparcasse, über den Ankauf und die Veräußerung von Documenten im Betrage von mehr als fünftausend Rubeln Silber, die Anstellung und Entlassung des Buchhalters, sowie der anderen Beamten der Sparcasse, und jede Abänderung in der angeordneten Buchführung und überhaupt in dem Geschäftsgange vorbehalten.

Desgleichen.

§ 20.

Ueber die Verhandlungen der Menarsizung wird ein Protocoll aufgenommen und in das Journal (Protocollbuch) eingetragen, welches von allen anwesenden Gliedern unterschrieben wird.

Protocollführung.

§ 21.

Dasselbe findet auch in Bezug auf die täglichen Sitzungen des Ausschusses statt. In dieses Journal werden an jedem Tage die Nummern der ausgestellten und eingelösten Scheine und deren Geldbetrag, die Namen der drei Administratoren, welche am betreffenden Tage die Unterzeichnung der Scheine haben, die Namen der Einleger, der Pfandgeber, der Betrag der eingelegten und der begebenen Summen, sowie alles am Tage Vorfallende verzeichnet.

Desgleichen.

§ 22.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben führt die Administration gehörig Buch nach kaufmännischen Regeln.

Einnahme- und Ausgabe-Bücher.

§ 23.

**Beamte und deren
Anstellung.**

Zur Führung der Bücher wird von der Administration ein Buchhalter angestellt. Wenn das Erforderniß eintritt, können auch ein zweiter Buchhalter, sowie andere Beamte, als Controllleur, Schreiber und Ministerial angestellt werden.

Alle Beamte der Sparcasse werden von der Administration selbst angestellt; sie bestimmt das Salair und die etwa nöthige Amtscapution derselben und verantwortet für deren richtige und treue Geschäftsführung. Ihr steht auch das Recht zu, jeden dieser Beamten zu jeder Zeit nach ihrem Ermessen zu entlassen.

§ 24.

**Bewahrung der Do-
cumente und Geld-
summen und Verthei-
lung der Schlüssel.**

Die Administration hält zwei eiserne Geldkasten, die in einem, im Local der Sparcasse herzustellenden Gewölbe placirt werden. In dem einen Geldkasten werden die Documente, in dem andern die baaren Gelder aufbewahrt. Von dem ersten Geldkasten haben ein Administrator aus der großen Gilde und zwei aus der kleinen Gilde, von dem zweiten zwei Administratoren aus der großen und einer aus der kleinen Gilde jeder einen Schlüssel. Die Vertheilung der sechs Schlüssel unter die vier fungirenden Administratoren geschieht jedoch so, daß jeder wenigstens einen Schlüssel hat. Die geschene Vertheilung der Schlüssel wird im Journal verschrieben, mit namentlicher Angabe, wer von den Administratoren die Schlüssel des einen und die des anderen Geldkastens erhalten hat.

§ 25.

Öffnung der Casse.

Keiner von den beiden Geldkasten darf anders geöffnet werden, als wenn alle diejenigen, welche im Besitz der Schlüssel sich befinden, oder deren Stellvertreter, anwesend sind.

§ 26.

Die Blanquette zu den Sparcassesscheinen werden, in Büchern gebunden und numerirt, unter dem Siegel des Inspectors im Documenten-Kasten aufbewahrt und nach Maßgabe des Bedarfs handweise dem fungirenden Aeltesten der großen Gilde zur statutenmäßigen Verwendung ausgeliefert.

Blanquette und deren Aufbewahrung.

§ 27.

Nach Ablauf eines jeden Jahres findet ein Abschluß der Bücher statt. Zur Gewinnung der dazu erforderlichen Zeit werden vom 1. bis zum 10. Januar keine Einlagen entgegen genommen und keine Auszahlungen von Capitalien gemacht.

Jährlicher Bücherabschluß. Theilweise Einstellung des Geschäfts.

§ 28.

Die Administration legt nach Ablauf eines jeden Jahres eine Rechenschaft an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath ab, welcher Copien von derselben an die beiden Gilden sendet.

Rechenschaft an den Rath.

§ 29.

Nach erfolgtem Buchschluß findet eine Revision der ganzen Verwaltung statt. Zu dem Zweck ernennt ein Wohlädler Rath Eins seiner Mitglieder und auf den im December-Monat jeden Jahres stattfindenden Gildenversammlungen werden ein Mitglied der Aeltestenbank großer Gilde, ein Mitglied der Bürgerschaft großer Gilde und ein Mitglied der Aeltestenbank kleiner Gilde und ein Mitglied der Bürgerschaft kleiner Gilde gewählt. Diese fünf Revidenten haben die Bücher und Rechnungen durchzusehen und zu beprufen, sich von dem Vorhandensein der Documente gemäß den Büchern, so wie des baaren Cassabestandes zu überzeugen, die im Laufe des Jahres eingelösten Scheine mit dem im Cassabuche als bezahlt angeführten zu vergleichen und überhaupt die ordnungsmäßige Geschäftsführung zu beprufen. Endlich haben sie die im Laufe des Jahres etwa bei der Ausfertigung verschriebenen Blanquette, so wie die bereits zehn Jahre

Jährliche ständische Revision.

affervirt gewesenen eingelösten Sparcassscheine zu vernichten. In Betreff der Blanquette haben sie festzustellen, daß keines derselben fehlt. Die Vernichtung dieser Scheine und Blanquette ist den Revidenten vorbehalten und darf daher in keinem Falle von der Administration geschehen.

§ 30.

**Schluß der Revision.
Bericht.**

Die Resultate der stattgefundenen Revision werden von den Revidenten unter eigenhändiger Unterschrift in's Journal zu Protocoll verschrieben. Zugleich wird von denselben Einem Wohllebten Rathe ein Bericht über die Revision und deren Ergebnis abgestattet.

§ 31.

Betrag der Einlagen.

Die Sparcasse nimmt Einlagen von 50 Kopeken bis 100 Rubel entgegen.

§ 32.

**Zeit der Entgegen-
nahme derselben.**

Die Entgegennahme der Einlagen findet täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, des Sonnabends und der Zeit vom 1. bis 10. Januar, in den festgesetzten Stunden statt.

§ 33.

**Unverzinsliche Ein-
lagen.**

Einlagen unter fünf Rubel Silber genießen keine Zinsen und können ohne vorläufige Anzeige bei der Sparcasse in den Terminen vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. December, jedoch nur von den Einlegern selbst oder im Fall ihres Todes von ihren Erben, zurückgenommen werden.

Ueber solche Einlagen wird dem Einleger ein Schein nach dem Formular sub Litt. A. ausgestellt.

§ 34.

**Umwechselung der-
selben.**

Gegen Einlieferung solcher Scheine im Gesamtbetrage von wenigstens fünf Rubeln wird jederzeit ein zinstragen-der Schein von dem entsprechenden Betrage ausgegeben.

§ 35.

Für Einlagen von fünf Rubel bis einhundert Rubel Silber werden Zinsen zu vier Procent für das Jahr gezahlt. Ueber solche Einlagen auf einfachen Zins werden Scheine nach dem Formular sub Litt. B. nebst Zinsbogen zu denselben ausgestellt.

Einlagen auf einfachen Zins.

Anmerkung. Alle bisher auf einfachen Zins oder Zinseszins zu drei Procent gemachten Einlagen werden nur dann mit vier Procent verrentet, wenn die darüber ausgestellten Scheine gegen neue, auf vier Procent gestellte Scheine umgewechselt werden, was an jedem Tage geschehen kann.

§ 36.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht vom 1. bis 15. Juni gegen Einlieferung des betreffenden fälligen Zinscoupons. Diejenigen, welche dieselben in diesem Termin nicht abgeholt haben, können dieselben auch später, sofern der augenblickliche Baarvorrath der Cassé es gestattet, ausbezahlt erhalten.

Termin der Zinsauszahlung.

§ 37.

Der Zinslauf beginnt von dem ersten Tage des nächsten Monats nach der geschehenen Einlage; die erste Auszahlung des Zinses erfolgt am 1. Juni des nächsten Jahres und wird deshalb der erste Zinscoupon auf diesen Termin gestellt, woher auch der Betrag desselben nach Maßgabe der bis dahin abgelaufenen Zeit berechnet und eingezeichnet wird.

Zinslauf; Berechnung des ersten Zinscoupons.

§ 38.

Es ist dem Einleger auch gestattet, seine Einlage auf Zinseszins zu begeben.

Einlagen auf Zinseszins.

Ueber solche Einlagen werden Scheine nach dem Formular sub Litt. C. ausgestellt.

§ 39.

Beginn des Zinsentlaufes.

Bei Einlagen auf Zinseszins beginnt der Zinsentlauf vom ersten Tage des nächsten Monats nach der geschehenen Einlage und wird der Zinseszins das erste Mal stets vom 1. Januar des nächsten Jahres berechnet und sodann immer nach Ablauf eines jeden vollen Jahres zugeschlagen.

§ 40.

Kündigung vor drei Monaten.

Werden solche Zinseszins-Scheine jedoch früher als drei Monate nach dem Tage ihrer Ausstellung gekündigt, so werden bei der Rückzahlung der Einlage für die abgelaufene Zeit keine Zinsen vergütet.

§ 41.

Rückzahlung an den Vorzeiger.

Die von der Sparcasse über Zins tragende und Zinseszins gebende Einlagen ausgestellten Scheine lauten an den Inhaber derselben, gehen daher ohne Cession von Hand zu Hand und werden dem Vorzeiger ausgezahlt.

§ 42.

Rückzahlung an eine bestimmte Person.

Einlagen auf Zinseszins können jedoch auf Wunsch des Einlegers auch unter der Bedingung entgegen genommen werden, daß die Rückzahlung entweder nur an den Einleger selbst, oder nur an eine von ihm bei der Einzahlung genannte Person, zu deren Besten die Einlage von ihm gemacht wird, geschehen soll. Diese Bedingung wird sodann in den Büchern verzeichnet und der Schein auf den Namen desjenigen ausgestellt, welcher nach der Bestimmung des Einlegers künftig das Geld erheben soll. Solche Scheine sind incessibel. Ueber Einlagen solcher Art werden Scheine nach dem Formular sub Litt. D. ausgestellt.

§ 43.

Stempelung der Scheine und Coupons.

Alle Scheine, sowie auch alle Zinscoupons werden vor ihrer Ausreichung mit dem Stempel der Administration versehen.

§ 44.

Alle von der Sparcasse ausgereichten Scheine können zu jeder Zeit des Jahres gekündigt werden, und geschehen sodann die Rückzahlungen der Einlagen drei Monate nach dem Tage der geschehenen Kündigung. Die Zinsen werden jedoch nur für die abgelaufenen vollen Monate vergütet.

**Kündigung
und Rückzahlung.**

§ 45.

Behufs der Kündigung wird der Schein (respective nebst Coupons) in der Tages Sitzung der Administration vorgestellt, und die fungirenden Administratoren haben auf demselben die stattgehabte Kündigung zu vermerken.

**Formalität
der Kündigung.**

§ 46.

Es ist jedoch der Administration der Sparcasse auch gestattet, sofern der augenblickliche Baarvorrath der Casse es zuläßt, auf den Wunsch des Einlegers auch sofort nach geschehener Kündigung oder in einigen Tagen die Rückzahlung des Capitals sammt Renten zu bewerkstelligen.

**Zulässigkeit auch so-
fortiger Rückzahlung.**

Bei der Rückzahlung einer in der Sparcasse gemachten Einlage hat der Empfänger auf der Rückseite des eingelieferten Sparcassscheins über den Empfang mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift zu quittiren. Es wird darauf der Stempel aus dem Sparcassschein ausgeschnitten und der Sparcassschein sodann als eingelöst in's Archiv reponirt und nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet.

§ 47.

Die Sparcasse hat das Recht, die gemachten Einlagen auch von ihrer Seite zu kündigen und nach geschehener Kündigung zurückzahlen. Die Kündigung von Seiten der Sparcasse hat in solchem Fall aber sechs Monate vor der Rückzahlung stattzufinden. Die Kündigung geschieht entweder durch Notification an den Einleger oder Empfänger, oder durch öffentliche Publication.

**Kündigung von Sei-
ten der Sparcasse.**

Anlegung der Capitalien.

Zur Ermöglichung einer Zinsenzahlung an die Geldeinleger sind die der Sparcasse übergebenen Capitalien entweder in russischen Staatspapieren, oder sonstigen fünfprocentigen Werthpapieren, deren Zinsenzahlung von der russischen Staatsregierung oder der Stadt Riga garantirt ist, oder in Pfandbriefen der liv-, ehst- und furländischen Creditvereine anzulegen oder gegen unterpfandliche Sicherheitseinlagen von solchen Staatspapieren, Pfandbriefen und andern soliden und gangbaren Werthpapieren auf Renten zu begeben.

Ebenso kann die Begebung der Gelder auch gegen in Kastenpfand gegebene auf städtische Immobilien gehörig ingrossirte Obligationen stattfinden, wenn diese Obligationen in Gemäßheit des § 54 hypothekarisch gehörig besichert erscheinen und zugleich ein expromissorischer Cavent, für den Fall nicht zum Termin prompt erfolgender Einlösung des Kastenpfandes auf Verlangen der Administration, zur sofortigen Rückzahlung des Darlehns gegen Uebernahme der Obligation sich verbindlich macht.

Ferner können die Capitalien der Sparcasse auch auf städtische Hypotheken, d. h. auf gegen Feuergefähr versicherte, im Stadtpolizei-Bezirk der Stadt Riga belegene steinerne Wohnhäuser und Speicher gegen gehörig ingrossirte, mit mindestens fünf Procent jährlich praenumerando zu verzinsende Obligationen angelegt werden. Solche Obligationen müssen jedoch auf jederzeitige vierteljährliche Kündigung gestellt sein. Die Kosten der Ausstellung und Ingrossation der Obligation hat der Geldnehmer zu tragen.

Anmerkung. Die Administration kann zur besseren Uebersicht und leichtern Geschäftsführung bestimmte Rententermine für alle Renteneinzahlungen aus Obligationen festsetzen.

§ 49.

Der Werthbetrag, zu welchem eine jede Gattung dieser Papiere als Kastenpfand angenommen wird, setzt die Administration in ihrer Plenar Sitzung selbst fest.

Werthfeststellung der Kastenpfänder.

Gegen hypothekarische Obligationen ist nie mehr als ein Drittheil des jeweiligen Gesamt-Einlage-Capitals zu ver-
geben.

§ 50.

Die als Kastenpfand zu deponirenden Werthpapiere müssen, wenn sie nicht au porteur lauten, in solcher Weise an die Sparcasse cedirt werden, daß im Fall einer im Termin ausbleibenden Zahlung sie sofort zur Deckung der Forderung der Sparcasse an Kapital und Renten veräußert werden können.

Cession der verpfändeten Werthpapiere.

§ 51.

Zur Cession der auf den Namen der Sparcasse übertragenen Werthpapiere behufs deren Verkaufs ist die Unterschrift des Inspectors und zweier Administratoren erforderlich. Die geschehene Cession wird unter namentlicher Angabe der Administratoren, welche die Unterschrift vollzogen haben, im Journal verschrieben.

Verkauf
der Werthpapiere.

§ 52.

Ueber den Empfang der gegen Kastenpfand begebenen Gelder stellt der Empfänger nach dem Formular sub Litt. E. eine Bescheinigung aus, in welcher er auch zugleich seine Zustimmung zur sofortigen Veräußerung des Kastenpfandes für den Fall der im Termin unterlassenen Rückzahlung auszubrüden hat.

Quittung
über Geldempfang.

§ 53.

Ist der Termin für die Rückzahlung einer gegen Pfand begebenen Summe abgelaufen, so schreitet die Administration am nächstfolgenden Tage zur Veräußerung des Kastenpfandes, nöthigenfalls durch Vermittelung eines Mäklers, und macht sich aus dem Erlös für Capital, Renten und Mäklergebühr bezahlt.

Beitreibung
nicht zum Termin
zurückgezahlter
Gelder.

Der etwaige Ueberschuß bleibt bei der Sparcasse in baarem Gelde bis zum Empfang von Seiten des Pfandbe-

stellers aufbewahrt. Ergiebt sich wider Erwarten ein Zukunftschuß, so wird der Rest von dem Schuldner sofort beigetrieben.

Wenn die Renten einer hypothekarischen Obligation nicht prompt zum Termin eingezahlt werden, so hat die Administration sofort zur Beitreibung derselben zu schreiten, das Capital aber zu kündigen und einzuziehen. Die Administration hat auch in dem Falle die auf Hypotheken verliehenen Capitalien zu kündigen, wenn diese Hypotheken von dem Eigenthümer nicht im baulichen Zustande erhalten werden.

§ 54.

**Erfordernisse für die
Begebung gegen
Pfand.**

Zu jeder Begebung gegen Kastenpfand wird die Zustimmung von sämmtlichen fungirenden Administratoren erfordert, welche auch für die Genügllichkeit und Sicherheit der Kastenpfänder und die Ordnungsmäßigkeit der Begebung verantworten. In allen außerordentlichen Fällen ist noch die Zustimmung des Inspectors erforderlich.

Bei Begebungen gegen hypothekarische Obligationen, welche nur unter Zustimmung aller fungirenden Administratoren und des Inspectors geschehen können, hat als Regel für die gehörige Sicherheit zu gelten, daß nur bis zur Hälfte des nach der städtischen Revenüentaxation sich normirenden Werthes der Hypotheken Capitalien vergeben werden können. In den Fällen aber, wo die Hälfte des nach der Revenüentaxation festgestellten Werthes zwei Drittheile des Taxationswerthes der städtischen oder vorstädtischen Brandversicherungs-Anstalten übersteigt, ist die Begebung der Capitalien auf zwei Drittheile der letztern Werthbestimmung zu beschränken.

§ 55.

**Administrations-
Kosten.**

Alle bei der Verwaltung vorkommenden nothwendigen Kosten und Ausgaben, als für Schreibmaterialien, Druckkosten, Besoldung des Buchhalters und der andern angestellten Beamten u. s. w., ferner das Aufgeld beim Ankauf von Staatspapieren werden aus dem Rentengewinn der Sparcasse bestritten.

§ 56.

Es haben daher auch die Geldeinleger weder bei der Einlage, noch bei dem Wiederempfangе derselben, noch bei der Rentenerhebung irgend etwas an Kosten oder Gebühren zu bezahlen. Ebenso wenig auch die Anleiher von Capitalien.

Kostenfreiheit.

§ 57.

Der nach Deckung der Unkosten sich ergebende Gewinn aus den Renten wird zur Vermehrung des eigenen Capitals der Sparcasse und zwar in der Art verwandt, daß dieser Gewinn so lange in seinem ganzen Betrage zu demselben zugeschlagen wird, bis dieses Capital das Verhältniß von zehn Procent zum Gesamt-Einlage-Capital erreicht. Das auf diese Art gebildete eigene Capital der Sparcasse darf zu anderen, als den im § 58 angegebenen Zwecken nicht verwandt werden, wie dasselbe daher auch in dem Falle, wenn eine Abnahme des Gesamt-Einlage-Capitals stattfinden sollte, nicht reducirt, sondern in dem erreichten Betrage erhalten werden soll.

Vermehrung des eigenen Capitals der Sparcasse.

§ 58.

Das eigene Capital der Sparcasse, dessen allgemeiner Zweck im § 3 bereits angegeben ist, hat insbesondere die Bestimmung, etwaige Verluste zu decken, welche aus ungünstigen Coursen der Staats- und anderen Werthpapieren, in welchen die Capitalien der Sparcasse angelegt sind, in dem Falle eines nothwendigen Verkaufs derselben in größerem Betrage, entstehen könnten. Dieses Capital darf daher nur zu solchem Zwecke in Anspruch genommen werden, und muß, wenn dies geschehen, wieder auf das festgesetzte Verhältniß von zehn Procent zum Gesamt-Einlage-Capital gebracht werden.

Besondere Bestimmung des eigenen Capitals.

§ 59.

Die Renten des eigenen Capitals der Sparcasse sind jedoch zur Deckung der laufenden Administrationskosten herbeizuziehen.

Verwendung der Renten desselben.

§ 60.

Verwendung
des Ueberschusses
zu wohlthätigen
Zwecken.

Wenn das eigene Capital der Sparcasse den im § 57 angegebenen Stand erreicht hat und nach Deckung der Administrationskosten bei dem Jahresabschluß noch ein Ueberschuß aus dem Rentengewinn sich ergibt, so kann dieser Ueberschuß auf Beschluß der Stadtgemeinde zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden. Alle solche Ueberschüsse werden deshalb als disponibles Capital bezeichnet und auf ein besonderes Conto gebracht. Bis zu ihrer oben vorgezeichneten Verwendung dienen das disponible Capital und dessen Renten jedoch dem allgemeinen Zweck der Sparcasse.

§ 61.

Mortification von
Sparcassenscheinen.

Die Mortification verloren gegangener Sparcassenscheine und Coupons zu selbigen ist von dem Interessenten bei dem competenten Gerichte zu beantragen. Auf Grund des gerichtlichen Erkenntnisses über die geschehene Mortification erhält der Interessent einen neuen Schein oder die Rückzahlung der Einlage.

§ 62.

Druck und Verkauf
der Statuten.

Die Statuten der Sparcasse werden gedruckt, bei der Administration vorrätzig gehalten und daselbst zu Kop. das Exemplar verkauft. Desgleichen werden auch Auszüge aus diesen Statuten, welche das Verhältniß der Einleger betreffen, gedruckt und verkauft. Das aus dem Verkauf einkommende Geld fließt in die Sparcasse zurück.

§ 63.

Abänderung
der Statuten.

Wenn veränderte Umstände in der Folge Abänderungen oder Erweiterungen dieser Statuten anrathen oder nothwendig machen sollten, so haben die Administratoren zu diesem Zweck Einem Hochedlen und Hochweisen Rath ihre Vorschläge zu unterlegen, welcher sodann eine aus Gliedern des Raths und der Aeltestenbänke und Bürgerschaften großer und kleiner Gilde zusammengesetzte Commission veranstalten wird, um die Statuten zu revidiren, über die in Vorschlag gebrachten Abänderungen zu entscheiden und selbige zur Bestätigung zu unterlegen.

(ad § 32)

Formulare

Die Sparcasse in Riga vom Jahre 1832, garantirt von der Stadt-Gemeinde, empfangt von N. N. zur Aufbewahrung von hundert Rubeln . . .

Formulare

A (ad § 32).

Depot-Schein.

Die Sparcasse in Riga vom J. 1832, garantirt von der Stadt-Gemeinde, empfangt von N. N. zur Aufbewahrung . . . Rubel, welche auf Verlangen in dem Termin vom 1. bis 15. Juni und 1. bis 15. December jeden Jahres an den genannten Einleger selbst, oder im Fall seines Todes an seine Erben zurückgezahlt werden.

Mehre auf die obengenannte Person lautende Depot-Scheine zum Gesamtbetrage von wenigstens fünf Rubeln S. können jederzeit gegen einen zinstragenden Schein von gleichem Betrage bei der Administration der Sparcasse umgetauscht werden.

Riga, den

Unterschrift:

Rbl. S.

N.

Auf der Rückseite: §§ 31, 32, 33, und 34.

B (ad § 35).**Zins-Schein.**

Die Sparcasse in Riga vom Jahre 1832, garantirt von der Stadt-Gemeinde, empfing Rubel . . . und zahlt vier von hundert jährliche Zinsen für dieses Capital, gegen Einlieferung des Zinscoupons im Termin vom 1. bis zum 15. Juni, so wie das Capital selbst nebst anklebenden Zinsen an den Inhaber dieses Scheins auf Grund der Statuten.

Riga, den

Unterschrift:

Rbl. S.

N.

Auf der Rückseite: §§ 32. 35 (ohne die Anmerkung).
36. 37. 43. 44. 45. und 46.

C (ad § 38).**Zinses-Zins-Schein.**

Die Sparcasse in Riga vom J. 1832, garantirt von der Gemeinde, empfing Rubel . . . S. und zahlt dieses Capital nebst vier von hundert jährlichem Zins und Zinses-Zins an den Inhaber dieses Scheins auf Grund der Statuten.

Riga, den

Unterschrift:

Rbl. S.

N.

Auf der Rückseite: §§ 32. 38. 39. 40. 43. 44. 45.
und 46.

D (ad § 42).

Conditioneller Zinseszins-Schein.

Die Sparcasse in Riga vom J. 1832, garantirt von der Gemeinde, empfing von N. N. die Summe von Rubel . . . S. und zahlt solche nebst vier von hundert jährlichem Zins und Zinseszins an N. N. auf Grund der Statuten zurück.

Riga, den Unterschrift:

Rbl. S.

N.

(Am Rande:) Dieser Schein darf nicht verkauft werden.

Auf der Rückseite: §§ 32. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. und 46.

Schema zu den Zins-Coupons.

Nr. Rbl. S. Capital.

Sparcasse in Riga
vom J. 1832.

. Rbl. Kop.

Zins am 1. Juni 18 . .

E.

Hierdurch bescheinige ich, daß ich von der Sparcasse in Riga vom Jahr 1832, garantirt von der Stadt-Gemeinde, die Summe von Rubel S. auf Monate, vom heutigen Tage ab von mir zu verzinsen mit sechs Procent per annum, empfangen und dagegen zur Sicherheit der Sparcasse als Pfand

.
.
.

deponirt habe. Im Falle mir keine Prolongation ausdrücklich

gewährt wird, und ich das Darlehn nicht sofort prompt zum Termin zurückzahle, gestatte ich der Sparcasse, mein deponirtes Pfand sofort zu veräußern und sich daraus, so weit es reicht, für ihre Forderung an Capital, Renten und etwanigen Kosten bezahlt zu machen, und den etwanigen Rest der Schuld aus meinem redbarsten Vermögen durch sofortige Execution beizutreiben.

Die Commission zur Revision der Statuten der Sparcasse.

Daß vorstehende revidirte Statuten der hieselbst, unter Verwaltung der drei verfassungsmäßigen Stände dieser Stadt und unter Garantie der Stadtgemeinde, bestehenden städtischen Sparcasse, zufolge der Verfügungen eines Wohlledlen Rathes vom 3. September 1858, 5. October 1860 und 21. December 1860 bestätigt worden sind, wird hiermit unter dem Inseigel eines Wohlledlen Rathes der Kaiserlichen Stadt Riga und des Ober-Secretarii Unterschrift beglaubigt.

Riga Rathhaus, den 25. Januar 1861.

(L. S.)

A. Napieršky,
Obersecr.